

Workshop 2 - Kostenschnittstelle zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe am Beispiel Zürich.
Leitung: Nicole Balsiger, Abteilungsleiterin BVD Zürich; Claudia Isler, Stv. Stellenleiterin Soziale Dienste Stadt Zürich; Christine Schori Abt, Leiterin Rechtsdienst BVD Zürich

Wie gelingt ein förderlicher Austausch zwischen Sozialhilfe und Justizvollzug, auch wenn es um so konfliktträchtige Fragen wie die Zuständigkeit in finanziellen Angelegenheiten geht? In ihrer Einführung verwies Christine Schori auf ein klärendes Arbeitsmittel, das seit 1. Januar 2016 vorliegt und viele Fragen beantwortet: der Schlussbericht „Schnittstelle Justizvollzug - Sozialhilfe“, erarbeitet von den Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Dieses Schnittstellenpapier kommt mit seinen 50 Seiten plus Anhang (praktische Formulare) sperrig daher. Es wurde in mehreren Etappen zusammengetragen, und diese Herkunft sieht man ihm an: Viele Gesetzesartikel werden zitiert, es finden sich viele Wiederholungen darin, die Lesbarkeit ist anspruchsvoll. Christine Schori verwies aber auf den grossen Vorteil, den dieser in langjähriger Arbeit zusammen getragene Bericht bringt: „Es liegen damit Empfehlungen vor, die in der ganzen Schweiz gültig sein sollen. Und er klärt alleine auf den wichtigen Seiten 32 – 46 etwa 80 % aller Fragen mit Konfliktpotential zwischen Sozialhilfe und Justizvollzug.“ Der entscheidende Tipp, den sie den Workshop-Teilnehmenden in den beruflichen Alltag mit gibt: „Bei offenen Fragen immer zuerst auf den Seiten 32 – 46 nachschauen. Und dann suchen und einfach nicht aufgeben, irgendwo findet sich eine Antwort.“

Wer eifrig blättert und Seiten überfliegt, findet tatsächlich Lösungsempfehlungen für konkrete Fragen – das zeigten die Fallbeispiele, die im Workshop bearbeitet wurden. Folgende wertvolle allgemeine Hinweise für eine förderliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitspartner lassen sich aus den Fallbeispielen ableiten:

- Es lohnt sich eine möglichst frühe Information des Arbeitspartners bei wesentlichen Änderungen im Fallverlauf. Beispiel: Ein Klient wird bedingt entlassen; bei frühzeitiger Information durch den Justizvollzug bleibt der Sozialhilfe genügend Zeit, um die allenfalls nötige Kostengutsprache für den neuen Wohnort des Klienten einzuholen, etwa bei der Stelle für Zusatzleistungen.
- Fachbegriffe mit dem Arbeitspartner klären. Beispiel: In einer Verfügung des Justizvollzugs ist von bedingter Entlassung und neuem „Vollzugsort“ die Rede. Die Sozialhilfestelle schliesst aus dem Wort „Vollzugsort“, dass die Justiz weiterhin als Kostenträger involviert ist. Ein Gespräch ergibt, dass es zu unterscheiden gilt: Bei einer bedingten Entlassung aus dem Sanktionenvollzug ist der Klient aus dem Vollzug entlassen. Er ist in Freiheit und für seine Wohnsituation selbst verantwortlich, also muss er für die Wohnkosten selbst aufkommen oder subsidiär die Sozialhilfe. Auch nach einer bedingten Entlassung aus dem Sanktionenvollzug *unter Auflagen der BVD* betreffend Wohnen (etwa sich bis Ende Probezeit in einem betreuten Wohnen aufzuhalten oder vor einem Wechsel des Wohnortes das Einverständnis der BVD einzuholen, etc.) ist der Klient entlassen und in

Freiheit. Solche Auflagen sind spezifisch auf den Klienten adaptiert. Sie ändern nichts daran, dass der Klient entlassen ist und in Freiheit lebt. Er befindet sich nicht mehr im Vollzug, das Betreute Wohnen ist damit auch kein Vollzugsort. Er muss für seine Wohnkosten selbst aufkommen bzw. subsidiär die Sozialhilfe. Wohnkosten gehören nach der bedingten Entlassung zur materiellen Grundsicherung und somit zu den persönlichen Auslagen des Klienten.

- Informieren, wenn ein Klient aus dem Massnahmenvollzug entlassen wird oder entweicht. Beispiel: Die Sozialhilfe zahlte einem Klienten noch ein halbes Jahr die Krankenkassenprämie, obwohl er die Schweiz verlassen hatte.

Viel zu diskutieren gaben im Workshop die Regelungen bei einem strittigen Unterstützungswohnsitz – im Schnittstellenpapier wird aufgeführt, wie die Frage zu klären ist, ohne eine nötige Finanzierung etwa der Krankenkassenprämie zu gefährden: Ist der ständige Aufenthaltsort nicht vorhanden oder bekannt, kann ein Unterstützungsantrag an die Gemeinde eingereicht werden, in der der Klient inhaftiert wurde. Diese Gemeinde muss Nothilfe leisten und die Zuständigkeitsprüfung einleiten. Und zur Sprache kam auch ein weiterer konfliktauslösender Dauerbrenner in der Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Justizvollzug: die Unterscheidung zwischen Vollzugskosten, vollzugsbedingten Nebenkosten und nicht vollzugsbedingten Nebenkosten, also persönlichen Auslagen. Im Schnittstellenpapier gibt es differenzierte Auflistungen, was wohin gehört – etwa dass der Justizvollzug nur geringe Kleiderkosten für die Grundausstattung eines Häftlings übernimmt, alle weiteren Kleiderkosten aber von der Sozialhilfe gemäss ihren Regelungen getragen werden müssen.

Die Workshop-Leiterinnen verheimlichten nicht den Wunsch, den sie an die MacherInnen des Berichts haben: Das Schnittstellenpapier sollte regelmässig überprüft, aktualisiert und überarbeitet werden. So könnte mit der Zeit doch noch ein schlankeres und lesefreundlicheres Arbeitsmittel zustande kommen, das den Austausch zwischen den Arbeitspartnern noch besser fördert und rechtliche Auseinandersetzungen überflüssig macht. Zudem forderten sie die Arbeitspartner dazu auf, die Zusammenarbeit aktiv zu pflegen und gerade auch mit Stages und andern Formen des Zusammentreffens den Austausch zu fördern.

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Stephan Bretscher